

**Satzung
für die Entsorgung von Grüngut
der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
Vom 25. Juli 2012**

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Altötting zur Übertragung der Kompostierung auf die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Altötting vom 3. Juli 1991 erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Emmerting folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

1. Grüngut im Sinn dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.
2. Grüngutentsorgung im Sinn dieser Satzung umfaßt die Annahme und das Entsorgen von Grüngut (wie in Nr. 1 definiert).
3. Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
4. Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Eigenkompostierung

Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 3

Grüngutentsorgung durch die Verwaltungsgemeinschaft Emmerting

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Emmerting entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende und im örtlichen Wertstoffhof in Emmerting angelieferte Grüngut.
2. Grüngut darf nur in den in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting erhältlichen Normsäcken angeliefert werden. Die Annahmgebühr wird in Form einer in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting erhältlichen Wertmarke entrichtet.
3. Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Verwaltungsgemeinschaft Emmerting Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Grüngutentsorgung nach § 3

1. Von der Grüngutentsorgung durch die Verwaltungsgemeinschaft Emmerting ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft ausgeschlossen.
2. Von der Grüngutentsorgung durch die Verwaltungsgemeinschaft Emmerting ist das Grüngut aus Gärtnereien und sonstigen gewerblichen Gartenbau ausgeschlossen.

§ 5

Anschluß- und Überlassungsrecht

1. Die Grundstückseigentümer im Bereich der Gemeinden Emmerting und Mehring sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting zu verlangen (Anschlußrecht).
2. Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe des § 8 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting zu überlassen (Überlassungsrecht).

§ 6

Anschlußzwang

Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert, bzw. an-

derweitig ordnungsgemäß entsorgt sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting anzuschließen (Anschlußzwang).

§ 7

Eigentumsübertragung

Wird Grüngut durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu der Grüngutentsorgungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting gebracht, so geht das Grüngut mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting über. Im Grüngut gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8

Anlieferung von Grüngut

1. Das Grüngut wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte in den Wertstoffhof der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting gebracht und nach Abgabe der Wertmarke in den aufgestellten Container entleert. Die Verwaltungsgemeinschaft Emmerting informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes.
2. Für die Anlieferung dürfen nur die in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting zu erwerbenden Normsäcke verwendet werden.
3. Das im örtlichen Wertstoffhof angelieferte Grüngut wird durch die Verwaltungsgemeinschaft Emmerting einer Kompostieranlage zugeführt.

§ 9

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an den Anschlagtafeln der Gemeinden Emmerting und Mehring. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 10

Gebühren

Die Verwaltungsgemeinschaft Emmerting erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Entsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften über den Anschlußzwang (§ 6) zuwiderhandelt.
2. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 12

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Emmerting kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Emmerting, den 25. Juli 2012

- Verwaltungsgemeinschaft Emmerting -

Josef Maier
Gemeinschaftsvorsitzender

